

Anlage 1 zur Niederschrift (HFA 04.09.2017)

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Darmstadt, 05. September 2017

Telefon: 1534

E-Mail: J.Laumann@ladadi.de

Datenschutzrechtliche Stellungnahme zur Vorlage 0980-2017/DaDi – Stärkung der Demokratie – Antrag Die Linke

Die Wahlbeteiligung ist eine Einzelangabe über sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person und somit ein personenbezogenes Datum gem. § 2 Abs. 1 Hessisches Datenschutzgesetz. Solange durch Kenntnis der Wahlbeteiligung keine Rückschlüsse auf eine natürliche Person möglich sind, ist die Ermittlung der Wahlbeteiligung datenschutzrechtlich unproblematisch. Ist jedoch der Rückschluss auf eine einzelne natürliche Person möglich, beispielsweise wenn in einem Haus lediglich zwei Personen wohnen und beide nicht gewählt haben, ist die Ermittlung der Wahlbeteiligung datenschutzrechtlich nicht möglich.

J. Laumann